

Satzung des „Werbering und Stadtmarketing für Hessisch Oldendorf e.V.“ mit Sitz in Hessisch Oldendorf vom 29.03.2003 unter Berücksichtigung der Änderungen vom 02.03.2006 und vom 08.04.2008

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt ab dem 1. Januar 2003 den Namen „Werbering und Stadtmarketing für Hessisch Oldendorf“.

Nach der Eintagung der Namensänderung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Hessisch Oldendorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklung der Stadt Hessisch Oldendorf und deren Profilierung als attraktive Wohn-, Einkaufs- und Erlebnisstadt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Belangen aller Stadtteile.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind die bisherigen Mitglieder der sich vereinigenden Vereine. Jedem dieser Mitglieder steht bis zum 31. März 2003 das Recht zu, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu einem selbst bestimmenden Zeitpunkt aus dem Verein auszutreten. Nach dem 31. März 2003 gilt nur noch das allgemeine Kündigungsrecht nach § 3 Ziff. 3. .
2. Die Mitgliedschaft des Vereins können zukünftig juristische und natürliche Personen beantragen. Dazu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen und teilt die Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Liquidation. Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Es ist eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist oder schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Zu dem Vorwurf, schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt zu haben, ist dem Mitglied vor Beschlussfassung des Vorstandes rechtliches Gehör zu gewähren.
5. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
6. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Der Vorstand kann ausnahmsweise Einzelfällen Beiträge stunden oder auf Antrag erlassen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.

Mit der Aufnahme in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gesandt worden ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Annahme des Antrages auf die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag kann durch Mehrheitsbeschluss eine andere Abstimmungsform zugelassen werden.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts durch Dritte ist ausgeschlossen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
5. Den Mitgliedern sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über den Etat,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f) Beschlussfassung über Beitragsordnung und deren Änderungen,
 - g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
 - h) Wahl der Kassenprüfer.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit des anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei gleichberechtigten Vorstandsvorsitzpersonen und mehreren Beisitzpersonen.
2. Der Verein wird durch eine Vorstandsvorsitzperson allein, oder durch zwei andere Beisitzpersonen gemeinsam vertreten (§26 BGB). Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Förderung des Vereinszwecks gemäß §2
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- d) Erstellung der Jahresberichte, Buchführung und Aufstellung eines Haushaltsplanes
- e) Bestimmung und Entlassung von Geschäftsführern.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist eine Geschäftsordnung aufzustellen.

§ 11 Arbeitskreise / Projektgruppen

1. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Arbeitskreise oder Projektgruppen gebildet werden. Die Mitglieder der Arbeitskreise / Projektgruppen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Der Arbeitskreis / Projektgruppe untersteht dem Vorstand. Ein Arbeitskreis / Projektgruppe fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.
2. Die Arbeitskreise / Projektgruppen wählen jeweils einen Sprecher.
3. In den Arbeitskreisen / Projektgruppen können auch fachkundige Personen herangezogen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind .
4. In den Arbeitskreisen / Projektgruppen werden Protokolle gefertigt.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die Mitglieder als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten.

2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtsperiode aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Wahlzeit des Ausscheidenden einen kommissarischen Nachfolger bestimmen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch automatisch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort. Die Wahl erfolgt in der Weise, dass zwei gleichberechtigte Vorstandsvorsitzpersonen in jeweils getrennten Wahldurchgängen zu wählen sind. Für den übrigen Vorstand ist eine Wahl „en bloc“ zulässig.
4. Zum Zeitpunkt der Wahl darf kein Vorstandsmitglied das 65. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die von einem der Vorsitzpersonen einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter eine der Vorsitzpersonen, anwesend sind. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Über jede Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer. Diese prüfen für das jeweils zurückliegende Jahr die Buchführung, wobei den Kassenprüfern alle notwendigen Unterlagen zur Prüfung zu überlassen sind.

§ 15 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist entsprechend dem Vereinszweck für die Weiterentwicklung der Stadt Hessisch Oldendorf einzusetzen.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das bestehende Vermögen der Stadt Hessisch Oldendorf für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 29. Januar 2003 beschlossen. Sie tritt vom gleichen Tag in Kraft.